

Führt die Drohnen-Verordnung zum Absturz? Probleme für Profis

In dieser Ausgabe stellen wir ausführlich die Bestimmungen der neuen Drohnen-Verordnung vor, die das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) am 6. April im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat. Während viele Freizeitpiloten und Berufsfotografen mit den Bestimmungen des Regelwerks gut zurechtkommen können, schlägt jetzt der Bundesverband Copter Piloten (BVCP) Alarm. Die Interessenvertretung gewerblicher Multi-Kopter-Flieger fordert in einer Petition auf change.org ständige Ausnahmen, um ein „Berufsverbot“ zu verhindern. Dabei geht es nicht nur um Foto- und Filmaufnahmen, sondern auch um andere Einsatzbereiche wie z. B. Geo-Mapping.



Thomas Blömer, Verleger

Kopfschmerzen bereiten den Berufspiloten vor allem die weitreichenden Überflugverbote, die in der neuen Verordnung festgelegt sind. Anders als einige Regelungen mit Übergangsfrist gelten sie ab sofort und machen einige Manöver unmöglich. Besonders das Überflugverbot von privaten Wohngrundstücken ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers und aller Nutzungsberechtigten erscheint dem Verband praxisfremd. Für Hochzeits-

fotografen könnte zudem das Verbot hinderlich werden, über Menschenansammlungen zu fliegen, denn dabei muss laut Verordnung ein seitlicher Mindestabstand von 100 Metern eingehalten werden.

Zwar sieht die Verordnung die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vor, der BVCP stellt aber in einem Brief an den zuständigen Minister Alexander Dobrindt fest, dass entsprechende Anträge von den zuständigen Luftfahrtbehörden „aufgrund der geringen personellen und finanziellen Ressourcen erst gar nicht angenommen oder kategorisch abgelehnt“ werden. Zahlreiche Berichte in einschlägigen Internetforen bestätigen diese Aussage.

Zur Behändigkeit der Luftfahrt-Behörden trägt auch die Verordnung selber bei. Während sie für bestimmte genehmigungspflichtige Ausnahmen feststellt, die Erlaubnis werde erteilt, wenn die Sicherheit des Luftverkehrs sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet und der Schutz vor Fluglärm angemessen berücksichtigt

sei, beruhen Ausnahmen von den Überflugs- und Betriebsverboten auf einer Kann-Bestimmung: „In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den Betriebsverboten (...) zulassen, wenn die Voraussetzungen (...) erfüllt sind“. Die Behörde kann also, aber sie muss nicht. Sie muss nicht einmal begründen, warum ein Antrag abgelehnt wird. Rechtssicherheit sieht anders aus.

Deshalb erscheint der Wunsch des Bundesverbandes der Kopter-Piloten durchaus verständlich. Allerdings fragt man sich, warum der Interessenvertretung die Probleme erst aufgefallen sind, nachdem das Kind in den Brunnen gefallen ist. Die Verbände der Modellflieger haben z. B. bereits vor der Verabschiedung der Verordnung lautstark gegen bestimmte Einschränkungen, z. B. die Flughöhe, protestiert und eine Anpassung der entsprechenden Vorschriften für ihre Klientel erreicht.

Man kann nur hoffen, dass die Initiative des BVCP nicht zu spät kommt. Wer die Petition unterschreiben möchte, findet auf der Webseite des Verbandes (bvcp.de) einen entsprechenden Link. Dort gibt es auch Musterschreiben, um Bundestagsabgeordnete, Behörden oder die Presse zu aktivieren.

Thomas Blömer